

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Gemäß § 161 AktG müssen Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich erklären, inwieweit den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird.

Vorstand und Aufsichtsrat geben dazu die nachfolgende Erklärung ab:

„Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Vossloh Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Die Vossloh AG entsprach im Geschäftsjahr 2007 und wird den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer jeweils gültigen Fassung vom 12. Juni 2006 bzw. vom 14. Juni 2007 mit folgenden Abweichungen entsprechen:

Erstmalig wird die Frist zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses der Vossloh AG binnen 90 Tage nach Geschäftsjahresende gemäß Ziff. 7.1.2 nicht gewahrt. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2007 ist für den 3. April 2008 vorgesehen.

Den im Geschäftsjahr 2006 nicht gefolgten Empfehlungen Ziff. 4.2.5 Absatz 2 Satz 2 und Ziff. 6.6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 wird im Geschäftsbericht 2007 entsprochen.

Werdohl, im Januar 2008
Vossloh Aktiengesellschaft

Der Vorstand/Der Aufsichtsrat“